

Wenn die Kosten eines Pflegeheims weder durch das eigene Vermögen noch durch die Pflegekasse abgedeckt werden können, leistet das Sozialamt Unterstützung.

Wenn Sozialämter Sozialhilfe leisten, prüfen sie, ob Hilfsbedürftige von Angehörigen finanziell unterstützt werden können. In besonderem Maße unterhaltspflichtig sind Eltern, Ehe- und Lebenspartner. Normal unterhaltspflichtig sind Eltern für ihre volljährigen Kinder und volljährige Kinder gegenüber ihren Eltern.

Nicht unterhaltspflichtig sind Geschwister untereinander, Enkel, Großeltern und verschwägte Personen.



Wir sind für Sie erreichbar:

Birgit Grammelspacher

Dipl. Sozialpädagogin (FH), Case-Managerin

Tel: 076 33-809 08 56

Fax: 076 33-809 08 57

**Am Alamannenfeld 14,
79189 Bad Krozingen**

Montag - Freitag

Gerne vereinbaren wir nach telefonischer Rücksprache einen Beratungstermin

- im Pflegestützpunkt
- bei Ihnen zu Hause
- in der wohnortnahen Sprechstunde in den Rathäusern
- für die Abendsprechstunde immer montags

Bitte rufen Sie uns an!

Weitere Informationen:

www.pflegestuetzpunkt-breisgau-hochschwarzwald.de



Unterhaltspflicht von Kindern

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
STANDORT BAD KROZINGEN/SÜDLICHER BREISGAU

Auf welcher Grundlage wird Unterhalt berechnet?

Ob Elternunterhalt gezahlt werden muss hängt von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes des/der Bedürftigen ab.

Die Kinder müssen nicht ihr gesamtes Einkommen für den Unterhalt ihrer Eltern einsetzen. Die Sozialämter orientieren sich beim Selbstbehalt an der "Düsseldorfer Tabelle" (für West) bzw. den "Unterhaltsrechtl. Leitlinien" (für Ost):

- Der Selbstbehalt beträgt monatlich 1.800,- €
 - **plus** die Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens
 - **plus** ca. 1.440,- € für den mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehepartner.

Diese Angaben sind Richtwerte; in verschiedenen Bundesländern finden sich hiervon abweichende Regelungen.

Welches Einkommen ist anzurechnen?

- Monatliches Einkommen im Jahresdurchschnitt
- Renten und Pensionen
- Einkünfte aus Vermögen (Zinsen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus anderen Einkommensbereichen
- Abfindungen

Werden Schuldverpflichtungen berücksichtigt?

Schuldverpflichtungen, die bei der Bekanntwerden der Unterhaltspflicht bereits bestehen, sind in der Regel berücksichtigungsfähig. Schuldverpflichtungen, die nach dem Bekanntwerden der Unterhaltspflicht eingegangen werden, sind einer strengen Notwendigkeits- und Angemessenheitsprüfung zu unterziehen, so dass sie ggf. nicht anerkannt werden können.

Was wird bei der Einkommensberechnung abgezogen?

- Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung
- Zahlung für eine Riesterreente
- Ratenzahlung bei Schuldenverpflichtung
- Zahlung an vorrangig Berechtigten (z.B. Kinder)
- bei Selbstständigen angemessene Altersvorsorge
- berufsbedingte Aufwendungen

Vermögensselbstbehaltgrenze für Unterhaltspflichtige

Es handelt sich hierbei um einen Vermögensbetrag, der bis zu einer gewissen Grenze nicht für den Elternunterhalt herangezogen wird.

Unterhaltspflichtige

- Wohnen im Eigentum : 25 000 €
- Wohnen zur Miete: 75 000 €

(Stand 2015)

© pflegestützpunkt südlicher breisgau